

Baurechtliche Grundordnung
Vom 31. Oktober 2005

ordentliches Verfahren nach Art. 58 ff BauG

Exemplar öffentliche Auflage, 6. März 2026

Umzonung ZöN «Aebimatte»

*Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind **rot** dargestellt.*

*Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement im Zusammenhang mit der «ZöN Lerchenbühl» sind in **blau** dargestellt. Diese Änderungen bilden nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.*

Art. 43 Zonen für öffentliche Nutzungen

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN sind Areale, die für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse verwendet oder noch benötigt werden. Bereits bestehende andere Bauten dürfen nur unterhalten werden.

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG; sie erlauben eine individuelle Berücksichtigung des jeweiligen Ortes und der jeweiligen Zweckbestimmung.

² In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 21 und 22 BR.

	Zweck	Grundzüge der Überbauung	Grundzüge der Gestaltung	ES
ZöN 1.1	Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Kinderhorte und -krippen	Es gelten die baupolizeilichen Masse der Mischzone M3b.	Für die Projektierung von Neubauten gilt ein Spielraum analog denjenigen für Zonen mit Planungspflicht ZPP gemäss Art. 52 Abs. 3 BR; es ist ein entsprechendes Verfahren gemäss Art. 52 Abs. 4 5 BR durchzuführen. Es gelten die Grundsätze von Art. 52 Abs. 5 6 BR. ²	II ¹
ZöN 1.2	Spitalbauten, Altersheime, kirchl. Bauten, Friedhöfe, für den Wärmeverbund notwendige Anlagen. *	dito 1.1	dito 1.1	II
ZöN 1.3	Sportanlagen, Verwaltungsgebäude, Parkieranlagen, Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Bauten und Anlagen für multifunktionale Nutzungen.	dito 1.1	dito 1.1	III
ZöN 1.4	Baudirektion mit Werkhof	Es gelten die Vorschriften der A18	dito 1.1	IV

¹ Entlang der Strassen mit erheblichem Durchgangsverkehr (Gotthelfstrasse, Sägegasse, Lyssachstrasse (Kreisel National) und Steinhofstrasse) sowie entlang der Bahnen gilt in der ersten Bautiefe infolge Lärmvorbelastung die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

² Korrektur Verweise vom 24. August 2023, nicht genehmigt

* Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung (2. Etappe, BMBV), 5. Oktober 2022

	Zweck	Grundzüge der Überbauung	Grundzüge der Gestaltung	ES
ZöN 1.5	Ausbildungsstätten sowie im Zusammenhang mit der Bildung stehende Wohnräume, Werkstätten und Gärtnereien	dito 1.1	dito 1.1	III

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 29. April bis 1. Juni 2025
 Vorprüfung: 26. Februar 2026

Publikation im amtlichen Anzeiger: ...
 Öffentliche Auflage: ... bis ...

Einspracheverhandlungen: ...
 Erledigte Einsprachen: ...
 Unerledigte Einsprachen: ...
 Rechtsverwahrungen: ...

Beschlossen durch den Gemeinderat: ...

Beschlossen durch den Stadtrat ...

Die/der Stadtratspräsident:in: Der Stadtschreiber:
 Stefan Ghioldi

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Burgdorf, den..... Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung